

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN**

REKTORAT



**Zahl:** 7446/12/92

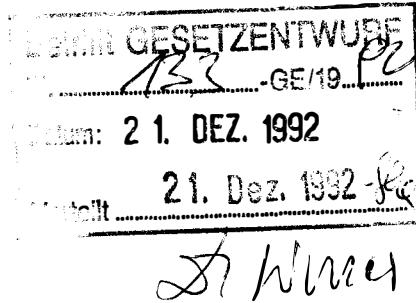
**Wien, am 16. Dezember 1992/Gu**

**Betr.:** Novellierung des Kunsthochschul-Studien-  
gesetzes.

**Sachbearbeiterin:**  
**Dr. Altenberger, Kl. 124 DW**

**An das**  
**Präsidium des Nationalrates**  
**Parlament**

**Dr. Karl Lueger Ring 3**  
**1010 Wien**



Unter Bezugnahme auf die zur Begutachtung ausgesandte Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes teilt das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien binnen offener Frist mit, daß die vom Gesamtkollegium eingesetzte Verordnungs- und Gesetzesbegutachtungskommission folgende Stellungnahme beschlossen hat:

"Die Änderungsvorschläge hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes, insbesondere die zur Anpassung an den EWR erforderlichen Textänderungen, werden, vor allem im Hinblick auf erforderliche Klarstellungen begrüßt. Einwände müssen jedoch zu den im folgenden angeführten Änderungsvorschlägen erhoben werden:

**ad Ziffer 7:**

Die Hochschule wendet sich strikt gegen die vorgesehene Änderung des § 23 Abs. 2 Ziffer 1. Ein Abschluß an den österreichischen Musikhochschulen wird im Ausland sehr hoch gewertet. Im Falle der vorgeschlagenen Novellierung könnte der internationale Standard der Musikhochschulen, von dem ja auch die österreichischen Studierenden profitieren, nicht beibehalten werden, da zahlreiche hochqualifizierte ausländische Absolventen ohne die Möglichkeit eines Diplomabschlusses nicht nach Österreich kommen würden. Für ausländische Absolventen müßte die Möglichkeit eines ordentlichen Studiums gewährleistet bleiben, da dies überdies in der Regel eine Voraussetzung für den Erhalt von Visa, Aufenthaltsbewilligungen, Stipendien, etc. darstellt. Allenfalls könnte die Erhöhung der Studiengebühren für ausländische Studierende, die nicht aus dem EWR-Raum bzw. aus Entwicklungsländern kommen, in Betracht gezogen werden. Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehene Maßnahme zur Problemlösung nicht geeignet erscheint, da sie weder kontrollierbar noch administrierbar ist. An Stelle einer Gesetzesänderung wären daher geeignete Vorgangsweisen im autonomen Bereich vorzuziehen.

**ad Ziffer 14:**

Die vorgeschlagene Änderung des § 38 Abs 2 wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

In mehreren Abteilungen der Hochschule sind Studienrichtungen eingerichtet, in denen mehr als zehn Lehrer ein zentrales künstlerisches Fach vertreten. Dies bezieht sich einerseits auf die ernannten ordentlichen Hochschulprofessoren als auch andererseits auf Angehörige des Mittelbaus, die das zentrale künstlerische Fach mit gleichem Umfang und Aufgabenbereich, jedoch mit dienstrechtlich anderer Position, vertreten. Bei gesetzlich festgelegter Höchstanzahl der Mitglieder des Prüfungssenates stünde der Vorsitzende des Prüfungssenates vor der unlösbarer Aufgabe, eine entsprechende Auswahl unter potentiellen Prüfern - einerseits ordentliche Hochschulprofessoren, die grundsätzlich automatisch dem Prüfungssenat angehören, andererseits Mittelbauangehörige, die ebenfalls in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, zu treffen. Die daraus notwendig entstehende Kategorienbildung innerhalb des Lehrkörpers sollte unbedingt vermieden werden.

Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß gerade durch die jahrelangen Bemühungen der Abteilungen Musikpädagogik sowie Schauspiel und Regie der Hochschule mit der Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes des Jahres 1990 (BGBI.Nr. 370) die Möglichkeit geschaffen wurde, jene Angehörigen des Mittelbaus, welche de facto ein zentrales künstlerisches Fach im vollen Umfang unterrichten, in den Prüfungssenat mit einzubeziehen. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die nach langen Bemühungen endlich erreichte Möglichkeit wieder zunichte gemacht.

Im besonderen darf zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf die diesbezügliche Stellungnahme der Abteilung Musikpädagogik der Hochschule für Musik und darstellende Kunst verwiesen werden:

"Die Abteilungen für Musikpädagogik haben sich vor Jahren um die 1990 erfolgte Novellierung des KHStG bemüht, durch welche eine ihrer Personalstruktur entsprechende Zusammensetzung der Prüfungssenate (Mitwirkung des Mittelbaus) erreicht werden konnte; die Aufnahme von Mittelbauangehörigen in den Prüfungssenat würde nun in manchen Fächern durch die beabsichtigte Beschränkung auf 10 Prüfer verhindert, soferne die Zahl der Ordinarien an der Abteilung Musikpädagogik und der jeweiligen Konzertfachabteilung zusammen 10 übersteigt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Professoren der Konzertfachabteilungen den Prüfungen der Abteilung Musikpädagogik in der Regel fernbleiben und die Zahl der tatsächlich anwesenden Prüfer dann nach der Neuregelung wesentlich weniger als 10 betragen würde. Eine Bestellung von Mittelbauangehörigen zu zusätzlichen Prüfern erscheint in diesem Fall nicht möglich, wenn die Zahl aller von Gesetzes wegen prüfungsberechtigten Professoren bereits die zulässige Höchstzahl überschreitet.

An der Abteilung Musikpädagogik in Wien sind derzeit für etwa 1700 Studienbelegungen in den zentralen künstlerischen Fächern nur 25 o.Prof., hingegen 90 Mittelbauangehörige tätig (68 Hörer/o.Prof., in den Konzertfachabteilungen durchschnittlich 12 Hörer/o.Prof.). Es ist daher aus pädagogischen Gründen (insbes. Gleichbehandlung aller Studierenden bei Prüfungen, Beratungskompetenz der Lehrer) seit Inkrafttreten des KHOG notwendig gewesen, Mittelbauangehörige ebenso wie Ordinarien als Prüfer zu akzeptieren, da eine sinnvolle Betreuung einer so hohen Zahl von Hörem durch die Ordinarien unmöglich wäre.

Die nun beabsichtigte Beschränkung auf 10 Senatsmitglieder würde nur in insgesamt drei Fächern an der Abteilung Musikpädagogik (sowie in den Abteilungen 2 und 7) zum Tragen kommen, dabei aber vor allem den Mittelbau treffen, soferne eine Zahl von mehr als 10 Ordinarien zur Verfügung steht. Die bisher im Einvernehmen mit dem Herrn Rektor geübte Praxis, übergroße Senate durch freiwillige Selbstbeschränkung (unter Einbeziehung der Ordinarien) zu vermeiden, wäre daher auch für die Zukunft bei weitem vorzuziehen.

Bei den Prüfungsterminen am Ende des Studienjahres treten etwa in Klavier 20 und mehr Kandidaten von verschiedenen Lehrem an; die Zahl von 10 Prüfern erscheint daher wesentlich zu gering, weil vom Prinzip keinesfalls abgegangen werden sollte, daß die Lehrer der Kandidaten im Prüfungssenat mitwirken. Jede gesetzliche Beschränkung der Prüferzahl muß hier zwangsläufig zu Diskriminierungen von Prüfern, vor allem des Mittelbaus, zum Nachteil ihrer Studierenden führen. Für Diplomprüfungen kann auch das Argument nicht gelten, daß kleine Senate aus Rücksicht auf die Kandidaten erforderlich wären; diese Prüfungen finden nämlich unter konzertmäßigen Bedingungen statt, wobei selbst bei den internen Prüfungen häufig andere Studierende zuhören.

Es wird gebeten zu berücksichtigen, daß die Mitwirkung aller Hauptfachlehrer in den Prüfungssenaten aus pädagogischen Gründen stets zu den tragenden Prinzipien des Prüfungswesens an Musikhochschulen gehört hat. Die wenigen Fälle, in welchen es in der Vergangenheit zu übergroßen Prüfungssenaten gekommen sein mag, wurden inzwischen durch Selbstbeschränkung bereinigt" wie die folgenden Zeilen zeigen:

durchschnittliche Prüferzahl im SS 92:	Klavier 15
	Gesang 12
	Blockflöte 10

durchschnittliche Prüferzahl im WS 92/93 : Klavier 11  
Gesang 11  
Blockflöte 10

In den übrigen Instrumenten betrug die Prüferzahl stets weniger als zehn.

Daraus geht deutlich hervor, daß mögliche Einsparungen bei den Prüfungsgebühren äußerst gering sind und in keinem Verhältnis zu dem immateriellen Schaden stehen, welcher sich durch eine gesetzliche Beschränkung vor allem für die dem Mittelbau angehörenden Lehrer und ihre Studierenden ergeben würde.

In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, daß sich unter den betroffenen Mittelbauangehörigen zahlreiche Existenzlektoren befinden, deren Arbeitsverhältnis seit vielen Jahren nicht einmal durch adäquate Planstellen saniert wird. Ebensowenig erscheint es realistisch, für alle im Hauptfachbereich tätigen Mittelbauangehörigen kurzfristig Ordinariate zur Verfügung zu stellen. Es wird daher gebeten, keine Maßnahmen zu setzen, welche den politischen Druck auf diese Gruppe in unerwünschter Weise erhöhen und zu - für die Musikhochschulen atypischen - Konfliktsituationen zwischen Oberbau und Mittelbau führen würden. Weiters darf daran erinnert werden, daß sich unter den von einer allfälligen Beschränkung Betroffenen auch Bundes- und Vertragslehrer befinden, denen 1988 gegen den Widerstand der Musikhochschulen die Erschließung der Künste aus den Dienstpflichten gestrichen worden ist. Die dafür von den Parlamentsklubs und dem Bundeskanzleramt in Aussicht gestellten Lösungen sind bislang nicht realisiert worden. Es ist aus personalpolitischer Sicht der Abteilung Musikpädagogik absolut nicht wünschenswert, die Befugnisse des Mittelbaus durch gesetzliche Maßnahmen einerseits immer stärker zu beschränken, wenn andererseits die dringend notwendigen Maßnahmen zur Sanierung der Personalstruktur aus budgetären Gründen nicht gesetzt werden können."

Des weiteren wird im Zuge der Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes vorgeschlagen, die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und Abs. 2 des Kunsthochschul-Studiengesetzes dahingehend zu ändern, daß die Kompetenzen des Rektors ex lege den Abteilungsleitern übertragen werden. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß dem "alten" Studienrecht der Musikhochschulen sind die Abteilungsleiter Vorsitzende der Diplomprüfungskommissionen gewesen. Der Rektor hat angesichts der hohen Zahl von Prüfungsterminen die ihm vom KHStG übertragene Funktion des Vorsitzenden nie wahrgenommen, sondern diese generell an die Abteilungsleiter delegiert, welche auch die mit der Organisation des Prüfungsbetriebes zusammenhängenden Pflichten des Vorsitzenden übernommen haben. Es erscheint daher richtig, die seit Jahrzehnten herrschende Praxis gesetzlich nachzuvollziehen, zumal die Kompetenzen für das Prüfungswesen auch im AHStG ebenfalls den Fakultäten zugeordnet sind. Ebenso sollte die Zuständigkeit für die Bestellung zusätzlicher Prüfer (derzeit durch den Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums) auf das Abteilungskollegium übergehen, um damit einen sinnvollen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu leisten.

**ad Ziffer 24:**

Die im § 49 Abs. 1 vorgesehene Auflockerung der Voraussetzungen zur Antragstellung für Nostrifizierungen wird abgelehnt, da dadurch einerseits ein rapides Ansteigen der Nostrifizierungsansuchen zu erwarten ist, andererseits die "Glaubhaftmachung der Absicht, sich auf Grund einer entsprechenden künstlerischen Tätigkeit dauernd in Österreich niederzulassen" zusätzlich unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde.

**ad Ziffer 30:**

Die Schaffung einer Möglichkeit der Anrechnung von an ausländischen Konservatorien abgelegten Vorstudien wird begrüßt, jedoch sollte in diesem Zuge die Bestimmung des § 55 Abs. 2 dahingehend abgeändert werden, daß der Prüfungssenat für die Übertrittsprüfung ausschließlich aus Prüfern der aufnehmenden Hochschule bestehen soll. Diese Gesetzesänderung wird unbedingt nötig sein, da die Teilnahme von Lehrern aus Konservatorien aus zum Teil geographisch weit entfernten oder politisch instabilen Ländern de facto nicht möglich sein wird, und auf diese Weise in vielen Fällen die gesetzmäßige Zusammensetzung des Prüfungssenates nicht möglich wäre.

Überdies wird auf die allgemeine Problematik der Anrechnungs- und Anerkennungsfragen im Hinblick auf ausländische Konservatorien hingewiesen. Durch die in vielen anderen Ländern übliche völlig andersartige Strukturierung der musikalischen Ausbildung sollten grundsätzlich im Gegensatz zur bisherigen Regelung Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten auch für jene Studierende, die nicht die Übertrittsprüfung gemäß § 55 KHStG abgelegt haben, geschaffen werden. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird dringend um die Aufnahme von Gesprächen zur Lösung dieses akuten Problems ersucht. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die derzeitige Formulierung des § 55 Abs. 1 im Hinblick auf die Beschreibung der Übertrittsprüfung nicht sämtliche an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien angebotenen Studienrichtungen (so z.B. jene der Studienrichtungen Darstellende Kunst und Regie) erfaßt.

Weiters wird ersucht, in der Anlage A, Abschnitt III, Studienrichtung 25 "Gesang" folgende Änderungen vorzunehmen:

**A****Aufnahmsprüfung:**

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch der Nachweis von Vorkenntnissen aus allgemeiner Musiklehre, Grundkenntnissen der Deutschen Sprache und der darstellerischen Fähigkeiten zu erbringen.

**Dauer des 1. Studienabschnittes:**

8 Semester.

Am Ende des 4. Semesters ist eine kommissionelle Prüfung im zentralen künstlerischen Fach abzulegen, von deren Bestehen das Weiterstudium abhängig ist. Eine einmalige Wiederholung ist möglich (§ 40 Abs. 4).

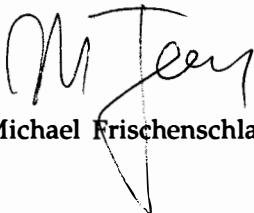
Ferner wird zu Anlage B, Ziffer 5, Kurzstudium Musiktherapie beantragt, analog den Aufnahmsprüfungserfordernissen für die Studienrichtung 27 (IGP) im Rahmen der Aufnahmsprüfung für Musiktherapie ebenfalls den Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache vorzuschreiben. Dies erscheint angesichts der zahlreichen theoretischen Lehrveranstaltungen unbedingt erforder-

- 6 -

lich, welche ab dem ersten Semester vor allem auch in Musiktherapie und verschiedenen medizinischen Fächern zu besuchen sind."

Um Berücksichtigung der Einwendungen bzw. vorgeschlagenen Änderungen wird dringend ersucht.

Der Rektor:



(o.Prof. Michael Frischenschlager)

25-fach